
Zum selektiven Charakter des Strafrechts oder Ideologieproduktion durch Menschenopfer

Das Obszöne des Strafrechts besteht nicht zuletzt darin, die Verurteilung durch ein Strafgericht als zwingende Anwendung des für alle gleichermaßen geltenden Gesetzes darzustellen. Zu Beginn jeder Reflexion über das Strafrecht und noch vor jeder Kritik der Inhalte der Strafnormen, die es Reichen und Armen gleichermaßen verbieten, unter Brücken zu schlafen, muss die Einsicht in den selektiven Charakter staatlichen Strafens stehen: Die Wahrheit des Strafrechts ist seine Selektivität und damit das Gegenteil der Gesetzmäßigkeit, als die es sich darstellt. Die Praxis des Strafens ist wesentlich weder Normdurchsetzung noch Normanwendung, sondern Konstruktion der Wirklichkeit «Kriminalität» gelegentlich eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, die erst «zwingend und nach dem Buchstaben des Gesetzes» zur Verurteilung führen kann und dadurch moralisch legitimierte Ausschluss organisiert. Strafrecht ist damit der Apparat, der die Etikettierungen zur Verfügung stellt, die das – selektive, niemals zwingende – Einteilen und Aussortieren von Menschen ermöglicht.⁸⁹ «Wer angezeigt, verurteilt, bestraft und eingesperrt wurde, der gehörte häufiger zu einer diskriminierten, von der Partizipation an gesellschaftlich produzierten Ressourcen ausgeschlossenen sozialen Kategorie, zur «Unterschicht», zu einer «Randgruppe», zu den «Ausländern».⁹⁰ So fassten Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert die Befunde zur Selektivität des Strafrechts in der deutschsprachigen Kriminologie der 1970er Jahre zusammen.

Kriminalität existiert nicht unabhängig eines Definitionsprozesses, sondern ist dessen Ergebnis im dreifachen Sinne. Ohne staatliches Verbot kann keine Normübertretung gedacht werden, ohne stigmatisierende Zuschreibungen entstünden keine kriminellen Identitäten. Denn kriminell sind alle irgendwann einmal mehr und einmal weniger (das ist die Ubiquität der Kri-

89 Helga Cremer-Schäfer, Heinz Steinert, *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. 1998, S. 83.

90 Cremer-Schäfer, Steinert, *Straflust*, S. 148.

minalität), doch erst die Etikettierung von einigen als deviant schafft den Kriminellen: «The young delinquent becomes bad, because he ist defined as bad.»⁹¹ Und entscheidend: Ohne institutionelle Routinen der Verwalter des Strafrechts würden nicht aus den gleichsam unendlichen Weiten der doch «eigentlich» strafbewehrten Verhaltensweisen *einige* herausgestellt, um an den damit als deviant Etikettierten Normgeltung zu üben. Die Kriminalstatistik ist demnach keine Statistik der Kriminalität, sondern eine polizeiliche Tätigkeitsstatistik: «Die «Kriminalstatistik» zeigt nicht mehr oder weniger verzerrt die Quantität von «Kriminalität» an, sondern mehr oder weniger detailliert die Politiken der Nachfrage nach dem Strafrecht, Strategien des Anzeigens, der Überwachung und Ermittlung, der Anklage, der Verurteilung und der Bestrafung. Die Politik der moralisch legitimierten Ausschließung wird dokumentiert.»⁹²

Wie verträgt sich nun die Einsicht, weder Kriminalität noch der Kriminelle existierten unabhängig von selektiven Definitionen und Etikettierungen durch Polizei und Justiz, mit der Darstellung der öffentlichen Gewalt als allein an Recht und Gesetz gebunden? Hier finden wir erneut das Motiv, dem wir oben im Zusammenhang mit Machiavelli bereits begegneten. Der Fürst muss als allein durch das Gesetz gebunden dargestellt werden. In seiner unbeschränkten Macht hat er sich selbst allgemeine Gesetze auferlegt. Demgegenüber macht die «Aufklärung über die Zuschreibungspraxis (...) in differenzierter Form deutlich, was unter «Klassenjustiz» zu verstehen ist».⁹³ Es ist nicht allein die offene Rechtsbeugung (das wäre mit Machiavellis Vorgaben schwerlich zu vereinbaren und zu einfach zu skandalisieren), sondern die über die Definitionsmacht der Polizei strukturell ermöglichte Definition von Kriminalität oder Nichtkriminalität. Das, was als beinahe fertiger Fall auf dem Schreibtisch des Strafrichters landet (der «nach dem Buchstaben des Gesetzes» zu evaluierende Lebenssachverhalt), ist das Ergebnis eines vorgängigen Verfahrens, das dem sogenannten *second code* des normativen Wissens um Kriminalität von Polizei und Anzeigenden folgt: «Die Personalisierung von Ereignissen zu einem «Fall von Kriminalität» gelingt dann, wenn Polizei und ihre

91 So Frank Tannenbaum bereits 1938. Wir wagen die These, dass es ohne den politischen Veganismus mehr Vegetarier gäbe.

92 Cremer-Schäfer, Steinert, Straflust, S. 149.

93 Cremer-Schäfer, Steinert, Straflust, S. 148.